



GZ T 480/2-IV/4/03

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:  
Dr. Loukota  
Telefon:  
+43 (0)1-51433/2754  
Internet:  
post@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr: **Kontraktsplitting bei Koproduktion mit deutschem Privattheater (EAS 2254)**

Abgrenzungskriterien in Bezug auf das steuerlich anerkennungsfähige Kontraktsplitting bei grenzüberschreitenden Künstlerengagementen sind in EAS 2053 dargelegt. Entscheidend darnach ist einerseits, dass der den Nichtkünstlerteil (gemeint: jener Teil von Aktivitäten, die nicht von Artikel 17 DBA erfasst sind) erbringende Vertragspartner des österreichischen Veranstalters keine auch an die Künstler weiterfließenden Vergütungsteile erhält und andererseits, dass keine Verlagerung von Aufwendungen der Künstler an den österreichischen Veranstalter eintritt (der oder die mitwirkenden Künstler dürfen daher nicht den österreichischen Veranstalter zur Übernahme der sonst von ihnen zu tragenden Kosten des "Nichtkünstlerteils" verpflichten).

Einigen sich ein österreichisches und ein deutsches Theater auf gemeinsame Gastspiele, wobei vereinbart wird, dass das deutsche Theater den "Nichtkünstleranteil" übernimmt und dass die Schauspieler von dem österreichischen Theater gesondert unter Vertrag genommen werden, so deutet dieses Sachverhaltsbild auf ein steuerlich unbedenkliches Kontraktsplitting hin. Mit anderen Worten, die Vergütungen an das deutsche Privattheater sind gemäß Artikel 7 DBA-Deutschland-2000 in Österreich von der Besteuerung freizustellen und die an die Schauspieler geleisteten Gagen unterliegen gemäß Artikel 17 der österreichischen Abzugsbesteuerung.

---

10. März 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: